

**Satzung**

der

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

April 2010

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

### **Gegenstand des Unternehmens**

#### **§ 2**

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere durch Bereitstellung von mittel- und langfristigen Finanzierungen oder Eigenkapital bzw. Eigenkapitalsurrogaten und Leasingfinanzierungen sowie der damit verbundenen Beratungsleistungen. Den Finanzierungsbedürfnissen des Mittelstandes soll bevorzugt Rechnung getragen werden.

Die Gesellschaft kann Bankgeschäfte aller Art betreiben und damit zusammenhängende Finanz- und sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen, erbringen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.

#### **§ 3**

Die Gesellschaft ist berechtigt, Schuldverschreibungen auszugeben. Sie müssen durch Vermö-

genswerte der Gesellschaft gedeckt sein.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Pfandbriefgeschäft gemäß den Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu betreiben.

#### § 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

## **II. Grundkapital und Aktien**

#### § 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.621.315.228,16 Euro. Es ist in 633.326.261 Stückaktien (nachfolgend „Aktien“) eingeteilt.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 229.102,08 Euro durch Ausgabe von bis zu 89.493 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2008 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. (b) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2008).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 500.000.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 195.312.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet. Auf die Kapitalgrenze von 10% ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

Die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz geregelt werden.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die sich aus der Durchführung der Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Soweit die Gesellschaft mit Zustimmung der Hauptversammlung Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den Genussscheinbedingungen für die Genussschein-Inhaber ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Vorstand**

##### **§ 6**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden bestellen.

##### **§ 7**

Eine Erklärung des Vorstands muss, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Mitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen abgegeben werden.

## **Aufsichtsrat**

### **§ 8**

Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Jährlich mit Schluss der ordentlichen Hauptversammlung scheiden von den Mitgliedern möglichst so viele aus, als zur Bildung eines dreijährigen Turnus notwendig sind. Bis zur Bildung des Turnus entscheidet das Los oder eine Vereinbarung über das Ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.

Nimmt einer der Gewählten das Amt als Aufsichtsratsmitglied nicht an oder scheidet ein Mitglied außer nach dem vorigen Absatz vor dem Ablauf der Wahlzeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zu der Hauptversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des zu Ersetzenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Stellvertreters. Bei den Sitzungen kann sich ein Aufsichtsratsmitglied durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten und durch dieses schriftlich seine Stimme abgeben lassen.

### **§ 9**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

## § 10

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

## § 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 20.000,-- Euro. Daneben erhalten sie – vorbehaltlich der Gewährleistung der Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft in Höhe von mindestens vier Prozent des Grundkapitals – für jedes Geschäftsjahr

- eine variable Vergütung in Höhe von 200,-- Euro für je 0,01 Euro Dividende, die über 0,30 Euro je Aktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird, und
- eine weitere variable Vergütung in Höhe von 90,-- Euro für jede 0,01 Euro, um die der Durchschnitt der im Geschäftsbericht der Gesellschaft im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesenen Ergebnisse je Aktie aus dem Jahresüberschuss des Konzerns für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre den Betrag von 0,30 Euro übersteigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Die Vergütung erhöht sich außerdem für jede Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss jeweils um das 0,25-Fache und für jeden Vorsitz in einem Ausschuss zusätzlich jeweils um das 0,25-Fache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds, höchstens jedoch bis zur Höhe der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit

eine zeitanteilige Vergütung. Die feste Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die variablen Vergütungen sind zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.

## **§ 12**

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands zur geschäftlichen Beratung und engeren Fühlungnahme mit Kreisen der gewerblichen Wirtschaft einen Beraterkreis und einen Beirat bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen.

## **Hauptversammlung**

## **§ 13**

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohner statt.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns im Rahmen der Satzung.

## **§ 14**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.

Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Ver-

sammlung durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Er muss der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises sind nicht mitzurechnen.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn nicht ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine der ihnen gemäß §§ 135, 125 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **§ 15**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats.

Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorsitzende der Hauptversammlung die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische oder andere Medien zulassen.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende der Hauptversammlung zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

**§ 16**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März. Die Hauptversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss zu fassen (ordentliche Hauptversammlung).

**IV. Änderung der Satzung****§ 17**

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, einer Zweidrittelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann auch der Aufsichtsrat beschließen.

**V. Auflösung der Gesellschaft****§ 18**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.